

Organisationsreglement für die Vorsorgekommission Swiss Life Sammelstiftung BASIS, Zürich

Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Vorsorgekommission. Es ist Bestandteil des Reglements für das Vorsorgewerk.

Art. 1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

- 1 - Die Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
- aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
 - aus mindestens gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die von den versicherten Personen unter Berücksichtigung der einzelnen Versicherungskategorien gewählt werden. Mitglieder der Geschäftsleitung sind als Arbeitnehmervertreter ausgeschlossen.

Der Präsident wird abwechselungsweise je für eine Amtsdauer aus der Mitte der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter gestellt.

- 2 - Ist die Vorsorgekommission nicht oder nicht paritätisch bestellt, handelt der Stiftungsrat an ihrer Stelle.

Art. 2 Amtsperiode; Wahlverfahren

1 - Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters aufgelöst, scheidet er aus der Vorsorgekommission aus. Für die verbleibende Amtsperiode wird ein Ersatzmitglied gewählt.

2 - Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relatives Mehr). Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt, als Sitze zu vergeben sind, so werden diese denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die anderen Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3 - Das Ergebnis ist der Stiftung mittels Wahlprotokoll zu melden.

4 - Für Ersatzwahlen gilt das gleiche Vorgehen.

Art. 3 Sitzungen; Beschlüsse

1 - Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt. Der Präsident leitet die Sitzung.

2 - Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Dazu müssen die Hälfte der Mitglieder und mindestens gleichviele Arbeitnehmervertreter wie Arbeitgebervertreter anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident mittels einer Zusatzstimme den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3 - Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das während zehn Jahren aufzubewahren ist. Es ist auf Verlangen dem Stiftungsrat oder der Aufsichtsbehörde auszuhändigen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Vorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- Sie nimmt an der Wahl des Stiftungsrats gemäss separatem Wahlreglement teil.
- Sie stellt dem Stiftungsrat Antrag auf Änderung des Vorsorgeplans und genehmigt sie.
- Sie stellt sicher, dass die Beiträge auf Verfall hin an Swiss Life überwiesen werden.
- Sie ist dafür besorgt, dass der Arbeitgeber seinen administrativen Aufgaben nachkommt, und informiert die versicherten Personen über die berufliche Vorsorge, allfällige Beitragsausstände und deren Folgen.
- Soweit nötig klärt sie die Anspruchsberechtigung im Einzelfall ab und teilt sie der Stiftung mit.
- Sie entscheidet über die Verwendung des freien Vermögens des Vorsorgewerks. Diese Mittel werden im Rahmen des Stiftungszweckes zur Leistungsverbesserung verwendet. Es können damit generelle Leistungsverbesserungen für alle versicherten Personen oder die Milderung von Härtefällen bezweckt werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stiftung.
- Im Übrigen nimmt sie alle weiteren ihr nach Gesetz und durch Delegation des Stiftungsrates auferlegten Aufgaben wahr.

Art. 5 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Vorsorgekommission haften der Stiftung gegenüber für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Funktion der Stiftung oder versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 25. August 2011 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.
